

A.3.6. Bern

Im Kanton Bern besteht seit dem 3.9.1990 eine kantonale Fachstelle für Gleichstellung. Von 1990 bis 1.1.1996 befristet mit dem Namen “Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern”, kurz Gleichstellungsstelle [KR BE, 1990][GKL BE, 1989][GSB BE, 1994, 6][GSB BE, 2000]. Danach unbefristet mit dem Namen “Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Bern”, abgekürzt FGS [KR BE, 1995a][EBG, 1998, 14][KR BE, 2004][GSB BE, 2000][KR BE, 2004][EBG, 2005][KR BE, 1995b][NK BE, 2007].

Entstehungsgeschichte

Marie Boehlen, SP, verlangt am 24.8.1981 per Postulat mit 28 Mitunterzeichnenden die Schaffung einer Stabsstelle für Frauenfragen zu prüfen und Bericht zu erstatten. Das Postulat wird am 17.11.1981 mit Unterstützung der Mehrheit der SVP-Fraktion mit 76:29 Stimmen überwiesen. Die Diskussion läuft jedoch dahingehend, dass eine Kommission einen Bericht erarbeitet, was noch zu tun sei [PKL BE, 1981, 973-976]. Die kantonale Exekutive (Regierungsrat) lehnt die Schaffung einer Stabsstelle ab, wegen Personalplafonierung, genereller Finanzknappheit und weil es sich bei Gleichstellung nur um eine vorübergehende Aufgabe von Überarbeitung von Rechtsnormen handeln würde [Veya, 1984, 256, 255]. Am 21.8.1985 nimmt die Exekutive Kenntnis vom Bericht der Kommission Boehlen und beauftragt die Direktionen und die Staatskanzlei innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die notwendigen gesetzgeberischen Arbeiten weiterzuverfolgen. Laut einer Umfrage der Justizdirektion wird dieser *“Auftrag im Rahmen des Möglichen befolgt”*. Das Postulat Boehlen wird abgeschrieben [GSB BE, 1994, 5].

Am 2.6.1986 reicht Joy Matter, Junges Bern, und acht Mitunterzeichnende [SK BE, 1986, 25, 30], eine Motion ein, zur Schaffung einer Stabsstelle für die Gleichberechtigung von Frau und Mann mit entsprechend nötigen gesetzlichen Grundlagen [PKL BE, 1987, 206]. Gleichtags reicht Sylviane Zulauf, Liste ouverte Résistance, mit elf Mitunterzeichnenden, eine Motion für die Schaffung eines Büros für Frauenrechte ein, mit einer detailliert Liste von Aufgaben für eine solche Fachstelle [SK BE, 1986, 25, 30][PKL BE, 1987, 206-207]. Die Regierung erklärt sich bereit die beiden Motionen als Postulate entgegenzunehmen. Zweifelt aber an der Notwendigkeit und der Geeignetheit einer eigenen Stelle. Die Debatte verläuft illustrativ grundsätzlich. Die beiden Motionen werden als Postulate überwiesen [PKL BE, 1987, 206-213].¹³⁸ Die Exekutive setzt am 29.6.1988 eine Expertinnenkommission zur Konzepterarbeitung ein [Bulletin BE, 1991, 21].

Die Debatte vom 7.11.1989 zur Schaffung der Fachstelle, anlässlich der Änderung des Dekrets über die Staatskanzlei, zeigt exemplarisch um was alles gekämpft werden kann, wenn es um institutionelle Gleichstellungspolitik geht und wie unterschiedlich die Mehrheiten sein können. Um: die Aufgaben (53:48), den Namen (81:15), die Anzahl Stellen (64:54), Zielgruppe, geschlechtliche Zusammensetzung Personal (21:61), Geschlecht der Leitungsperson (53:52), Stellung in der Verwaltung und partei-politische und ideologische Zusammensetzung.

Die kantonale Legislative (Grosse Rat) beschliesst, dass die “Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern” sich einsetzt für Chancengleichheit und Antidiskriminierung (direkte und indirekte Diskriminierung), dass die Leitungsstelle beamtet wird und die Adjunktstelle nicht. Frauen und Männer sollen die Leitungsstelle einnehmen können. Die Exekutive wird nicht darauf verpflichtet für eine ausgewogene Besetzung der Stellen durch beide Geschlechter zu achten. Die Fachstelle ist vorerst auf fünf Jahre befristet und hat der Legislative alle vier Jahre einen Bericht vorzulegen, worauf diese über die Weiterführung der Stelle beschliesst [PKL BE, 1989, 1016-1032].

Die Exekutive verabschiedet am 25.4.1990 die “Verordnung über die kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Kantonale Frauenkommission” (V GSS), die

¹³⁸Postulat Matter mit 89 Ja- zu 50 Nein-Stimmen und Postulat Zulauf mit 77 JA- zu 58 Nein-Stimmen.

auf den 1.6.1990 in Kraft tritt [KR BE, 1990]. Am 9.5.1990 wählt die Exekutive Marie-Louise Barben zur Stellenleiterin [GSB BE, 2000].¹³⁹

Rechtliche Grundlagen

Neben der Verordnung der Exekutive von 1990 ist Gleichstellung im Dekret gesetzlich verankert: Die Staatskanzlei hat als Aufgabe, Fragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu betreuen [GKL BE, 1989, Art. 1 f].

In der am 6.6.1993 verabschiedeten neuen Kantonsverfassung sind unter dem Titel Rechtsgleichheit das Allgemeine Rechtsgleichheitsgebot, das Allgemeines Diskriminierungsverbot und das Geschlechtergleichstellungsgebot verankert. Ebenso sind das Recht auf gleiche Ausbildung, das Recht auf gleichen, öffentlichen Bildungs- und Ämterzugang, das Lohngleichheitsgebot und die Förderverpflichtung von Kanton und Gemeinden verankert [Verfassung Bern, 1993].

“Art. 10

Rechtsgleichheit

- 1 *Die Rechtsgleichheit ist gewährleistet. Diskriminierungen, insbesondere aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Herkunft, Lebensform sowie politischer oder religiöser Überzeugung sind in keinem Fall zulässig.*
- 2 *Mann und Frau sind gleichberechtigt. Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.*
- 3 *Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau.*”
[Verfassung Bern, 1993].

Die neue Kantonsverfassung tritt am 1.1.1995 in Kraft.

Mit dem Organisationsgesetz vom 20.6.1995 verabschiedet die Legislative eine unbefristete, gesetzliche Grundlage für Gleichstellung, als Aufgabe der Staatskanzlei. Sie tritt auf den 1.1.1996 in Kraft, mit der Aufhebung des Dekrets von 1989 [GKL BE, 1995][NK BE, 2007]. Die dazugehörige Verordnung der Exekutive über die Organisation der Staatskanzlei enthält die explizite und ausführliche rechtliche Verankerung der Fachstelle [GKL BE, 1995][KR BE, 1995a].¹⁴⁰ Die Befristung der Fachstelle und die Pflicht alle vier Jahre der Legislative zu berichten, wird von der Exekutive gestrichen mit dem in Kraft Treten der neuen Verfassung, dem Organisationsgesetz und der Verordnung über die Organisation der Staatskanzlei [Staatsschreiber Nuspliger, 1999, 5]. Sodass die FGS seit dem 1.1.1996 unbefristet arbeitet [NK BE, 2007].

Hierarchische Position

Die Fachstelle des Kantons Bern ist seit Beginn ein Amt in der Staatskanzlei. Sie ist fachlich unabhängig und direkt der StaatsschreiberIn unterstellt [KR BE, 1990][Mader, 1995, 34-35][KR BE, 1995a][Staatskanzlei BE, 2006][NK BE, 2007].

Aufgaben und Kompetenzen der Fachstelle legt die Exekutive in der Organisationsverordnung der Staatskanzlei fest [GKL BE, 1989, Art. 13 Abs. 2][KR BE, 1995a]. So verändert die Exekutive

¹³⁹Am 17.10.1990 setzt die Exekutive die Kantonale Frauenkommission ein, die von der Expertinnenkommission, das Modell des dreiköpfigen leitenden Ausschusses übernimmt [Bulletin BE, 1991, 21]. In der Verordnung über die Staatskanzlei von 1995 ist die Fachkommission für Gleichstellungsfragen der Staatskanzlei zugeordnet, als ständige Fachkommission [KR BE, 1995a, Art. 5 b].

¹⁴⁰Ebenso für die ständige Kommission für Gleichstellung.

beispielsweise am 3.11.2004 die Aufgaben und gruppiert sie um [KR BE, 2004][KR BE, 1995b]. Die geänderte Verordnung tritt auf den 1.1.2005 in Kraft [KR BE, 2004].

Weitere rechtliche Grundlagen

Das Schlichtungsverfahren wird von der kantonalen Exekutive in der “Einführungsverordnung vom 11. September 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EV GIG)” [GKL BE, 1998] geregelt. Die EV GIG war in der Exekutive hart umkämpft und tritt auf den 1.11.1996 in Kraft [GSB BE, 1996]. Am 16.11.1998 verabschiedet die kantonale Legislative das EG GIG, welches auf den 1.9.1999 in Kraft tritt. Es regelt das Schlichtungsverfahren und konkretisiert die Förderverpflichtung von Kanton und Gemeinden für das Erwerbsleben [GKL BE, 1998].

“5. Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben

Art. 28

- 1 *Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Schlichtungskommission in ihrer Aufgabe.*
- 2 *Sie informieren die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern und über den Rechtsschutz gemäss Gleichstellungsgesetz.”* [GKL BE, 1998].

Bemerkenswert ist die Verpflichtung von Gemeinden und Kanton die Öffentlichkeit über Gleichstellung zu informieren [GKL BE, 1998, Art. 28 Abs. 2]. Das EG GIG enthält keine Bestimmungen zur Fachstelle für Gleichstellung [GKL BE, 1998].

Fachstelle betreffende Ereignisse

Am 21.3.1994 reicht Streit-Eggimann, SVP,¹⁴¹ mit 26 Mitunterzeichnenden eine Motion ein, welche die Umwandlung der Fachstelle in eine “Stelle für Familienfragen” verlangt. Das Pflichtenheft soll um fünf Erweiterungen ergänzt werden: Förderung der Familienpolitik, der Alltagsbewältigung und der Erziehungsarbeit, Koordination von Familienpolitik, Integration von Jugendlichen und SeniorInnen und Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Mann und Frau. Die Frauenkommission soll neu vor allem mit VertreterInnen von Institutionen im Bereich Familienpolitik, der Alltagsbewältigung und der Erziehungsarbeit besetzt werden [PKL BE, 1995, 2].

Am 15.7.1994 erscheint der Tätigkeitsbericht der Fachstelle 1990-1994 und am 22.7.1994 beantragt die Exekutive die Fachstelle weiterzuführen. Am 31.8.1994 nimmt die Exekutive zur Motion Streit-Eggimann Stellung und lehnt die Umwandlung in eine Stelle für Familienfragen und die Anpassung der Kommission ab, da die Umwandlung eine Einschränkung des bisherigen, durch Bundes- und Kantonsverfassung legitimierten Auftrages wäre. Die explizite Aufnahme der Familienpolitik in den nicht abschliessenden bisherigen Aufgabenkatalog Familie, Arbeit und Ausbildung/Bildung erklärt sich die Exekutive bereit zu prüfen. Es folgen Kampagnen von allen Seiten.

In der Debatte der Legislative vom 16.1.1995 liegen folgende Anträge auf dem Tisch: Regierungsantrag (Kenntnisnehmen und befristete Weiterführung unter vier Auflagen), der Antrag

¹⁴¹Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission.

der Mehrheit der GPK (Kenntnisnehmen und befristete Weiterführung unter fünf Auflagen), der Antrag der Minderheit der GPK/Vermot-Mangold (Zustimmende Kenntnisnahme und Weiterführung), der Antrag Hofer (Kenntnisnahme und unbefristete Weiterführung), der Antrag Zbinden-Suter (Genehmigung des Berichts und Weiterführung ohne Befristung und Auflagen) und die Motion Streit-Eggimann. Die Umwandlung in eine Stelle für Familienfragen wird zurückgezogen. Somit gibt es zu entscheiden über: Kenntnisnahme vom Bericht oder zustimmende Kenntnisnahme vom Bericht, befristete oder unbefristete Weiterführung der Gleichstellungsstelle, mit oder ohne Erweiterungen des Pflichtenheftes und ob die Kommission auf Familienpolitikverbände eingeschränkt werden soll. Die Debatte verläuft zwar durchaus auch nach einem Linksrechtsschema im Sinn von Linke weniger Beschneidung, Rechte mehr Beschneidung. Aber vor allem wird um das wie und wieviel debattiert.

Beschlossen wird den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis zu nehmen (92:64), die Fachstelle auf vier Jahre befristet mit den vier Auflagen der Regierung weiterzuführen (90:68 und 86:48). Die fünf Erweiterungen des Pflichtenheftes werden einzeln zur Prüfung an die Regierung überwiesen. Die Anpassung der Kommission an die neuen Aufgaben findet ebenfalls eine Mehrheit [PKL BE, 1995, 2-20].

Erwin Burn, EDU, stellt 2002 in der Legislative im Rahmen der Strategischen Aufgabenüberprüfung (SAR), des Finanzplanes 2004 bis 2006 und des Voranschlages 2003 eine Motion zur Schliessung der kantonalen Fachstelle per Ende 2003 [kfr, 23.11.2002]. Er zieht die Motion am 26.11.2002 *“wegen der guten Antwort des Regierungsrates”* zurück. Der *“Straffungsantrag”* im Rahmen von SAR der Exekutive als Antwort auf die Motion Burn sieht vor, dass die FGS keine personalpolitische Projekte mehr macht. Indem die FGS nicht mehr zuständig ist für betriebliche Gleichstellungsarbeit für den Kanton als Arbeitgeber, werden von total 225 Stellenprozent 25 Stellenprozent oder 34'000 Franken, eingespart. Verwaltungsinterne Projekte *“dh. Projekte in Kooperation mit anderen Direktionen, die z.B. den Schulen, Gemeinden usw. gerichtet sind, sind weiterhin möglich. Für die personalpolitischen Projekte (dh. betrieblichen) ist das Personalamt und die Genderkonferenz, wobei wir [Anmerk. FGS] Mitglied sind, verantwortlich.”* [NK BE, 2007]. Eine gemeinsame Planungserklärung der SP- und der GB/JA!-Fraktionen, Verzicht auf Einsparung, wird mit 103 zu 71 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, abgelehnt [PKL BE, 2002, 1092-1093, 1085-1088][gmü und sda, 27.11.2002].¹⁴² Die Einschränkung des verwaltungsinterne Mandat wird mit der Änderung der Verordnung vom 3.11.2004 von der Exekutive auch rechtlich vollzogen [KR BE, 2004][KR BE, 1995b][KR BE, 1995a].

Im Jahr 2003 scheint wieder eine Abschaffungsantrag auf dem Tisch zu liegen. Die NZZ berichtet, dass die kantonale Fachstelle bestehen bleibt, aber mit empfindlichen Personal- und Budgetabbau auskommen muss [Maise, 14.10.2003].

Stellenprozent

Die Fachstelle des Kantons Bern umfasst die meiste Zeit ihres Bestehens 220 Stellenprozent aufgeteilt auf drei Personen [GSB BE, 1991a, 1][PKL FR, 1993, 637][GSB BE, 1994, 6][Mader, 1995, 34-35][Zumbrunn, 1996, 26][Guinand, 9.4.2005].¹⁴³

¹⁴²Franziska Widmer, Grünes Bündnis, bezeichnet die Einsparung in der Debatte der Legislative als *“kleinkrämerisch”* [gmü und sda, 27.11.2002]. Der Finanzdirektor Gasche, SVP, schliesst sein Votum mit: *“Diese Massnahme ist nicht gross in der Summe, aber sie entspricht unserer Strategie.”* [PKL BE, 2002, 1088].

¹⁴³1990: 200 Stellenprozent [Duttweiler, 1990, 125][Nyffeler et al., 4], 2000: 220 Stellenprozent [EBG, 2002, 14], 2002 und 2003: 225 Stellenprozent [KE FR, 2003, 16][Fuchs, 2003, 2]. Seit Anfang 2004, mit dem Beschluss der Legislative von total 225 Stellenprozent 25 Stellenprozent einsparen (34 000 Franken), 200 Stellenprozent [gmü und sda, 27.11.2002][GL ZH, 2008].

Stellenleiterinnen

Die erste Stellenleiterin ist Marie-Louise Barben-Häni (Historikerin) von 1990 bis 2001 [Duttweiler, 1990, 125][GSB BE, 1991b, 2][Zumbrunn, 1996, 26][Regli, 28.2.2001]. Anfang Februar 2001 beruft die Exekutive Barbara Ruf zur neuen Stellenleiterin. Sie leitet zuvor die Fachstelle des Kantons Aargau [Regli, 28.2.2001]. Sie ist bis heute Leiterin der FGS [GSB BE, 2007].

Ort

Zu Beginn ist die Fachstelle an der Monbijoustrasse 30. Im November 1993 zieht sie um, an die Postgasse 68 in die umgebaute Staatskanzlei [GSB BE, 1994, 6], wo sie heute noch weilt [Zumbrunn, 1996, 26][GSB BE, 2000][EBG, 2005][Staatskanzlei BE, 2006].

Quellen

Bulletin BE, 1991: Ausgabe 1/1991. Bulletin der Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Bern.

Duttweiler, Catherine, 1990: Wo Frauen sich erheben. Daten, Fakten, Adressen aus der anderen Hälfte der Schweiz. Lenos Verlag, Basel.

EBG, 1998: 1000 Adressen für Frauen in der Schweiz. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), EDMZ, Bern.

EBG, 2002: Zusammenfassung der Antworten der Kantone auf den Fragebogen zur Umsetzung der UNO-Frauenkonvention (rechtlicher und tatsächlicher Stand der Gleichstellung). Dateiname: Zusammenfassung+cedaw_d.pdf. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bern.

EBG, 2005: Gleichstellungsbüros der Schweiz (Adressen der SKG-Mitglieder). Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), <http://www.equality.ch/d/mitglieder/set-mitglieder.htm>.

Fuchs, Gesine, 2003: FfG - Evaluation 2002.

GKL BE, 1989: Dekret über die Organisation der Staatskanzlei) vom 7.11.1989. Kantonsparlament Bern. In: *Bernische Amtliche Gesetzessammlung BAG 89-370*, original. In Kraft 1990. Aufgehoben mit OrG 1995 auf 1.1.1996.

GKL BE, 1995: Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) vom 20.6.1995. Kantonsparlament Bern. In: *Bernische Amtliche Gesetzessammlung BAG 95-116. Bernische Systematische Gesetzessammlung BSG 152.01*, original. In Kraft seit 1.1.1996.

GKL BE, 1998: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GlG) vom 16. November 1998. Kantonsparlament Bern. In: *Bernische Systematische Gesetzessammlung BSG 152.072*, in Kraft seit 1.9.1999. Aktuelle Version. Hebt EV GlG vom 11.9.1996 auf.

GL ZH, 2008: Gegenlesen durch Gleichstellungsbeauftragte Bern, Corina Alchenberger.

gmü und sda: 27.11.2002. In: *Der Bund*, S. 17.

Quellen

- GSB BE, 1991a: Pressekonferenz vom Samstag 2.11.1991. Referat von Marie-Louise Barben (MLB) mit Titel: Offen, Flexibel und Präsent sein. Die Tätigkeit der Kantonalen Gleichstellungsstelle. Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern Bern, Bern.
- GSB BE, 1991b: Referat von Herrn Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber. Pressekonferenz vom Samstag 2.11.1991. Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Kanton Bern), Bern.
- GSB BE, 1994: Bericht der Kantonalen Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern 1990 - 1994. Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Kanton Bern).
- GSB BE, 1996: Brief vom 13.9.1996 an alle Gleichstellungsbüros. Titel: Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann. Unterschrift: Marianne Schwander. Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann (FGS Bern).
- GSB BE, 2000: Kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern Bern. <http://www.sta.be.ch> (8.11.2000).
- GSB BE, 2007: Porträt Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern Bern. Staatskanzlei Kanton Bern, <http://www.sta.be.ch/site/index/sta-startseite/gleichstellung/gleichstellung-portraet.htm> (18.9.2007).
- Guinand, Laetitia: 9.4.2005. In: *Le Temps*, S. 82.
- KE FR, 2003: Botschaft Nr. 85 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Gesetzes über das Büro und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen. 19. August 2003. Deutschsprachige Fassung. Kantonsregierung Freiburg.
- kfr: 23.11.2002. In: *Neue Zürcher Zeitung*, (Nr. 273): S. 14.
- KR BE, 1990: Verordnung über die kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Kantonale Frauenkommission (V GSS) vom 25.4.1990. Kantonsregierung Bern. In: *Bernische Amtliche Gesetzessammlung BAG 90-551*, original. In Kraft vom 1.6.1990 bis 1.1.1996.
- KR BE, 1995a: Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) vom 18.10.1995. Kantonsregierung Bern. In: *Bernische Amtliche Gesetzessammlung BAG 95-83*, bernische Systematische Gesetzessammlung BSG 152.211. Erste Version, in Kraft seit 1.1.1996. Ersetzt V GSS 1990.
- KR BE, 1995b: Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) vom 18.10.1995. Kantonsregierung Bern. In: *Bernische Systematische Gesetzessammlung BSG 152.211*, in Kraft seit 1.1.1996. Aktuelle Version.
- KR BE, 2004: Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) (änderung) vom 3.11.2004. Kantonsregierung Bern. In: *Bernische Amtliche Gesetzessammlung BAG 04-96*, bernische Systematische Gesetzessammlung BSG 152.211. änderungen auf 1.1.2005 in Kraft.
- Mader, Regula, 1995: Gleiche Rechte für Frau und Mann - Institutionelle Gleichstellungspolitik. In: Viel erreicht - wenig verändert? zur Situation der Frauen in der Schweiz: Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, 25-42, Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF). EDMZ: 301.931.D, Bern.

Quellen

- Maise, Felix: 14.10.2003. In: *TagesAnzeiger*, S. 33.
- NK BE, 2007: Direktauskunft per Mail von Juristin Bern, Corina Alchenberger vom 24.9.2007.
- Nyffeler, Bettina, Neeff, Beatrice und Kuhn, Marie-Josée: 7.9.1990. Dossier. In: *WochenZeitung. WoZ*, (Nr. 36): S. 4–5.
- PKL BE, 1981: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern. Staatskanzlei Kanton Bern, Bern, heft 4.
- PKL BE, 1987: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern. Staatskanzlei Kanton Bern, Bern, heft 1.
- PKL BE, 1989: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern. Staatskanzlei Kanton Bern, Bern, heft 4.
- PKL BE, 1995: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern. Staatskanzlei Kanton Bern, Bern, heft 1.
- PKL BE, 2002: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern. Staatskanzlei Kanton Bern, Bern, heft 5.
- PKL FR, 1993: Botschaft Nr. 95 zum Dekretsentwurf über das Büro und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen. In: *Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates Kanton Freiburg*, Band Band 145: 633–647.
- Regli, Susanna: 28.2.2001. In: *Der Bund*, S. 35.
- SK BE, 1986: Staatskalender des Kantons Bern 1986/87 (Ausgabe 1.6.1986). Staatskanzlei Kanton Bern, Bern.
- Staatskanzlei BE, 2006: Staatskanzlei Bern Organigramm. Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS Bern). Staatskanzlei Kanton Bern, <http://www.sta.be.ch/site/index/sta-startseite/ueberuns/ueberuns-org> (15.9.2006).
- Staatsschreiber Nuspliger, 1999: 2. Verwaltungsbericht der Staatskanzlei 1998. Genehmigt vom Regierungsrat am 10. März 1999. Februar 1999, Staatskanzlei Kanton Bern.
- Verfassung Bern, 1993: Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993. In: *Bernische Systematische Gesetzessammlung BSG 101.1*, in Kraft seit 1.1.1995. Aktuelle Version.
- Veya, Elisabeth, 1984: Frauenstellen in den Kantonen. In: EKF (Hrsg.), Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen. Die Stellung der Frau in der Schweiz, Teil IV: Frauenpolitik, 253 – 261, Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF). EDMZ: 301.904.D, Bern.
- Zumbrunn, Monika, 1996: GleichStellen. Verzeichnis über Fachstellen zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal der Schweiz, Wettingen.